

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69

Ausgegeben Danzig, den 15. September

1923

**Inhalt.** Gesetz zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909/26. Juli 1918 und des Danziger Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1923 (S. 953). — Drittes Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (S. 955). — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (S. 955). — Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr (S. 956). — Verordnung betreffend Änderung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (S. 956).

## An unsere Bezieher!

Die anhaltende starke Steigerung der Druck- usw. Kosten zwingt uns, die Bezugspreise für die vom Senat herausgegebenen Blätter für den Monat September 1923 nachträglich zu erhöhen.

Es sind daher für den Monat September nachzuzahlen:

1. für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig = . . . . . 3 000 000 M,
2. für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I = . . . . 1 800 000 M,
3. für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II = . . . . 3 600 000 M.

Es wird gebeten, die nachzuzahlenden Beträge umgehend durch anliegende Zahlkarte auf das Postscheckkonto Nr. 405 der Freistadtthauptklasse zu überweisen, andernfalls Einstellung der Lieferung erfolgen muß.

Danzig, den 10. September 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

**410** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 825)  
26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 830)  
und des Danziger Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 591).

Vom 12. 9. 1923.

Das Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909  
26. Juli 1918 in der durch das Gesetz vom 18. Mai 1923 ab-  
geänderten Fassung wird wie folgt abgeändert:

### Artikel 1.

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stempelabgabe beträgt 20 Mark für je 10 000 Mark der Wechselsumme; angefangene 10 000 Mark werden für voll gerechnet. Die Abgabe beträgt mindestens 10 000 Mark. Höhere Beträge sind auf volle 10 000 Mark nach oben abzurunden.

(2) Bei Wechseln, die auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt sind, erhöht sich die Abgabe, wenn die Fälligkeit des Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag eintritt, auf 40 Mark für je 10 000 Mark. Tritt die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstag ein, so erhöht

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabedates: 28. 9. 1923).

sich die Abgabe auf 60 Mark für je 10000 Mark. Für jede weiteren sechs Monate Laufzeit des Wechsels oder einen Teil dieses Zeitraumes erhöht sich die Abgabe um je 20 Mark für je 10000 Mark der Wechselsumme. Die Erhöhung tritt nicht ein, wenn der im Satz 1 bezeichnete Zeitraum von 3 Monaten um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Recht Respekttage gelten, werden sie dem Zeitraum von drei Monaten hinzugerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art der Ausstellungstag nicht angegeben, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

(3) Tritt die Verfallzeit eines auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstage ein, so unterliegt der Wechsel für die Zeit vom Ablauf der drei Monate bis zum Verfalltag einer im Wege der Nachversteuerung zu erhebenden weiteren Abgabe. Als weitere Abgabe ist fortlaufend für die ersten neun Monate und nach deren Ablauf für je weitere sechs Monate oder einen angefangenen Teil dieser Zeiträume der nach Absatz 1 zu bemessende Betrag zu entrichten. Die weitere Abgabepflicht entsteht jeweils mit dem Beginn der Zeitabschnitte, für die sie zu entrichten ist. Soweit nach ausländischem Recht Respekttage gelten, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet.

(4) Die in Abs. 3 für Sichtwechsel gegebene Vorschrift findet auf Wechsel, die bestimmte Zeit nach Sicht fällig sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Zeitraum, für den die weitere Abgabe zu entrichten ist, bei eigenen Wechseln vom Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstage, bei gezogenen Wechseln vom Ablauf von drei Monaten nach der Annahme des Wechsels gerechnet wird. Ist der Tag der Annahme aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag als Tag der Annahme, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Wechsel zu einem anderen Zeitpunkt angenommen ist.

(5) Ist in einer Schrift der in § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Geldsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 Millionen Mark zu berechnen; wird später eine andere als diese Summe eingesetzt, so hat die entsprechende Ausgleichung durch Nachherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen. Ist in der Schrift die Zahlungszeit nicht angegeben, so entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag. Ist der Ausstellungstag nicht angegeben, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

### Artikel 2.

Hinter § 3 wird folgender neuer § 3a eingeschaltet:

Der Senat wird ermächtigt, den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Mindeststeuersatz und den in § 3 Abs. 5 bezeichneten Betrag der Veränderung des Geldwertes anzupassen.

### Artikel 3.

In § 7 wird in Abs. 1 der Inhalt der Klammer (§ 3 Abs. 1) durch die Fassung (§ 3 Abs. 1 und 2) und in Abs. 2 der Inhalt der Klammer (§ 3 Abs. 2) durch die Fassung (§ 3 Abs. 3) ersetzt.

### Artikel 4.

„§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hinterziehung der Wechselstempelabgabe wird mit einer Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des hinterzogenen Betrages bestraft.

(2) Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von jedem, der den nach §§ 5—13 ihm obliegenden Verpflichtungen zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat. Ebenso von inländischen Maskern und Unterhändlern, die vorsätzlich Geschäfte über unversteuerte Wechsel abschließen oder vermitteln.

(3) Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt an Stelle der nach Abs. 1 zu berechnenden Strafe eine Geldstrafe bis zu dem zehntausendsfachen Betrage der Postgebühr, die für einen einfachen Brief im Postfernverkehr innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig jeweils zu entrichten ist.

**Artikel 5.**

In § 20 werden die Worte „bis zu 150 Mark“ ersetzt durch die Worte: „bis zu dem tausendfachen Betrage der Postgebühr, die für einen einfachen Brief im Postfernverkehr innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig jeweils zu entrichten ist.“

**Artikel 6.**

Der Senat wird ermächtigt, dieses Gesetz entsprechend § 405 des Steuergrundgesetzes dem Steuergrundgesetz anzupassen und den veränderten Wortlaut des Gesetzes im Gesetzblatt neu zu verkünden.

**Artikel 7.**

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. September 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm. Dr. Volkmann.

**411** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Drittes Gesetz**

zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammel. S. 230).

Vom 6. 9. 1923.

**Artikel I.**

Unter Aufhebung des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 561) wird die im § 6 bestimmte Wertgrenze und das in den §§ 71 und 72 festgesetzte Ersatzgeld auf das fünfzigtausendfache erhöht. Dabei bleiben die früher erfolgten Erhöhungen außer Betracht.

**Artikel II.**

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Senat die im Artikel I genannten Beträge anderweitig festsetzen.

Danzig, den 6. September 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm. Dr. Frank.

**412** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**

zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 11. 9. 1923.

**Artikel I.**

1. § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) wird in folgenden Punkten geändert:

In Nr. 1 der Kapitalbetrag von fünfzigtausend Mark auf 30 Milliarden Mark, der Rentenbetrag von dreitausend Mark auf 1 Milliarde 800 Millionen Mark;

in Nr. 2 der Kapitalbetrag von einhundertfünfzigtausend Mark auf 90 Milliarden Mark, der Rentenbetrag von neuntausend Mark auf 5 Milliarden 400 Millionen Mark;

in Nr. 3 der Betrag von zehntausend Mark auf sechs Milliarden Mark.

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

Tritt eine wesentliche Änderung des Geldwerts ein, so kann der Senat die in Abs. 1 Nummer 1 bis 3 genannten Summen entsprechend ändern.

**Artikel II.**

Die Erhöhung der Beträge findet auf die Schadensfälle Anwendung, in denen das schädigende Ereignis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

**Artikel III.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 11. September 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Frank.

**413**

**Verordnung**

betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

Vom 12. 9. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) und des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

**Vom 15. September 1923 an** beträgt die Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr 10 000 000.—

Die Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl vom 5. September 1923 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 12. September 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**

Zander.

**414**

**Verordnung**

betreffend Änderung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen.

Vom 12. 9. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) und des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 889) wird nachstehende Verordnung erlassen:

**Vom 15. September 1923 an** betragen im Polnisch-Danziger Telegraphen- und Fernsprechverkehr die Telegraphengebühren auf allen Entfernungen bei gewöhnlichen Telegrammen 7 Centimen (Gold) für jedes Wort und die Fernsprechgebühren für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km . . . . . 25 Centimen (Gold)

" " " 50 " . . . . . 50 " "

" " " 100 " . . . . . 75 " "

und für jede angefangenen weiteren 100 km 25 Centimen (Gold) mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschreitende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet. Die Entfernungen werden von Vermittelungsstelle zu Vermittelungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnungen betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 31. August 1923 (Gesetzbl. S. 924) und der Fernsprechgebühren vom 3. September 1923 (Gesetzbl. S. 925) treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 12. September 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**

Zander.